

§ 2 Be-Vo Übergangsbestimmung

Be-Vo - Bestattungs-Verordnung – Zugangsvoraussetzungen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 2.

Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Befähigungs-(Konzessions-)Prüfung für das Bestattungsgewerbe, die gemäß den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a dieser Verordnung.

In Kraft seit 29.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at